

Privilegierung erweitert

Neue gesetzliche Regelungen zur Haftungsbeschränkung in Sportvereinen

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts hat zum 1. März 2013 unter anderem auch die bislang bereits bestehende Haftungsprivilegierung für Vereinsvorstände auf sämtliche Organmitglieder, besondere Vertreter des Vereins und weitere Vereinsmitglieder erweitert.

Vorstandsmitglieder schulden dem Verein die ordnungsgemäße Führung der übertragenen Vereinsgeschäfte und sind für die Beachtung der Vereinssatzung, der Vereinsordnungen und der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Bundesgerichtshof hat bereits vor vielen Jahrzehnten entschieden, dass sich der Vorstand gegenüber einem Haftungsanspruch nicht auf mangelnde Fähigkeiten und Kenntnisse berufen kann. Er muss vielmehr für die Fähigkeiten und Kenntnisse einstehen, die die übernommenen Aufgaben erfordern.

Bisherige gesetzliche Haftungsregelung

Der Gesetzgeber ist dem bestehenden Haftungsrisiko durch das „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ vom 28. 9. 2009 begegnet. Der seit diesem Zeitpunkt geltende § 31 a BGB brachte für die haftungsrechtliche Situation der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder eine deutliche Verbesserung. Unklar war dabei, ob diese Haftungsprivilegierung nur für die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bestand oder auch für andere Vereinsverantwortliche, wie die Mitglieder eines erweiterten Vorstands, die nicht zur unmittelbaren Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Bestimmung des neuen Paragraphen

Der neue § 31 a BGB hat die bisherige Haftungsprivilegierung auf Organmitglieder und besondere Vertreter des Vereins mit Wirkung vom 29. März 2013 erweitert. Die



Kletteranlagen im Freien und in der Halle erfreuen sich großer Beliebtheit bei Jung und Alt. Bei Unfällen haftet der Übungsleiter eines Vereins nur bei Vorsatz oder im Falle grober Fahrlässigkeit.

Foto: Baumann



neue gesetzliche Regelung des Paragraphen § 31 a BGB lautet:

Haftung von Vorstandsmitgliedern und besonderen Vertretern

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1,

Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Neben der Erweiterung der Haftungsprivilegierung hat der Gesetzgeber der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG Rechnung getragen: Die jährliche Vergütungsgrenze wurde auf 720 Euro angehoben.

Haftungsprivileg nun auch für Mitglieder

Auch Vereinsmitglieder können in unterschiedlicher Art und Weise für den Verein tätig werden. Der Gesetzgeber hat haftungsrechtlich auch hierauf endlich reagiert und die Haftungsprivilegierung mit dem neuen § 31 b BGB auf Vereinsmitglieder erweitert. Voraussetzung dabei ist, wie bei der Haftungsprivilegierung des § 31 a BGB, dass die Vereinsmitglieder entweder unentgeltlich tätig sind oder nur eine Vergütung erhalten, die 720 Euro nicht übersteigt. Darüber hinaus gilt die Haftungsprivilegierung nur bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Vereinsaufgaben. Der neue Paragraph 31 b BGB hat folgenden Wortlaut:

Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachten, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens ver-

pflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Erfreuliche Stärkung des Ehrenamts

Zusammenfassend bringt das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes für Organmitglieder außerhalb des Vorstandes des § 26 BGB, den besonderen Vertretern des Vereins und schließlich auch den Vereinsmitgliedern bei der Wahrnehmung



WLSB-Justitiar
 Joachim
 Hindennach

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

ihrer Pflichten gegenüber dem Verein eine erfreuliche gesetzliche Haftungsprivilegierung im Verhältnis zum Verein.

Eine Haftungsbegrenzung gegenüber Dritten sieht das Gesetz bewusst nicht vor, da Dritte gegenüber Vereinen nicht schlechter als gegenüber sonstigen Schädigern gestellt werden sollen. Ist ein Organ- oder Vereinsmitglied einem Dritten aus seiner Tätigkeit schadensersatzpflichtig geworden, hat es aber unter den genannten Voraussetzungen einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn es lediglich mit einfacher Fahrlässigkeit gehandelt hat. Diese liegt vor, „wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird“ (§ 276 Abs. 2 BGB). Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entfällt der Freistellungsanspruch. Als grobe Fahrlässigkeit definiert der Bundesgerichtshof dabei „ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhn-

lich hohem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen“.¹

1) BGH v. 15.11.2011, Az. II ZR 304/09

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts

Das neue Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts – genau: „Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (GemEntBG)“ – ist am 1. März 2013 in Kraft getreten und beinhaltet eine Reihe von Erleichterungen für die ehrenamtlich Tätigen in Sportvereinen.

„SPORT in BW“ informierte darüber ausführlich in einem Beitrag der WLSB-Steuerexpertin Ursula Augsten in Ausgabe 04/2013 auf den Seiten 26-27. Sie finden den Beitrag auch als PDF-Datei zum Ausdrucken und Herunterladen im Internet unter www.wlsb.de (Service&Beratung-> VereinsServiceBüro->Beratungsthemen->Aktuelles).